
2020 **Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2020** **Nr. 10**

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 2020	Dritte Verordnung zur Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens	443
15. 5. 2019	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-71) . . .	446
15. 5. 2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Manufacturing Engineering Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-58-01)	449
19. 5. 2020	Bekanntmachung der Änderung der Anlagen 6, 8 und 9 des TIR-Übereinkommens 1975	452
19. 5. 2020	Bekanntmachung der Änderung des TIR-Übereinkommens 1975	455
19. 5. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	457
25. 5. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	457
25. 5. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag und Berichtigung	458
25. 5. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	459
26. 5. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	460
29. 5. 2020	Bekanntmachung der deutsch-litauischen Vereinbarung über die militärische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung	460
3. 6. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen . . .	464
3. 6. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	464
3. 6. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	465
3. 6. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag . . .	465
3. 6. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	466
4. 6. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	466
4. 6. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	467
5. 6. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	467
10. 6. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	468

Tag	Inhalt	Seite
10. 6.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	468
11. 6.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	469
16. 6.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi über die Beseitigung von Wracks	469
16. 6.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	470
16. 6.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	470
16. 6.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	471
16. 6.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	471
16. 6.2020	Bekanntmachung zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption	472

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

ISSN 0341-1109

**Dritte Verordnung
zur Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 6. Juli 2020

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 zum Chemiewaffenübereinkommen vom 13. Januar 1993 (BGBl. 1994 II S. 806) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Den Haag am 27. November 2019 von der Vertragsstaatenkonferenz zum Chemiewaffenübereinkommen beschlossenen Ergänzungen der Liste 1 im Anhang 1-Teil B des Chemiewaffenübereinkommens werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Modifikation wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die von der Vertragsstaatenkonferenz der Organisation für das Verbot chemischer Waffen beschlossene Ergänzung der Liste 1 im Anhang 1-Teil B des Chemiewaffenübereinkommens nach seinem Artikel XV Absatz 5 Buchstabe g für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Chemiewaffenübereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 6. Juli 2020

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

**Modifikation des Anhangs 1 Teil B, Liste 1 Abschnitt A
des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung
und des Einsatzes chemischer Waffen
und über die Vernichtung solcher Waffen**

An Nummer (8) sind folgende Nummern anzufügen:

- (englisch)*
- (13) P-alkyl (H or $\leq C_{10}$, incl. cycloalkyl) N-(1-(dialkyl($\leq C_{10}$, incl. cycloalkyl)amino))alkylidene(H or $\leq C_{10}$, incl. cycloalkyl) phosphonamidic fluorides and corresponding alkylated or protonated salts
- e. g. N-(1-(di-n-decylamino)-n-decylidene)-P-decylphosphonamidic fluoride (2387495-99-8)
Methyl-(1-(diethylamino)ethylidene)phosphonamidofluoride (2387496-12-8)
- (14) O-alkyl (H or $\leq C_{10}$, incl. cycloalkyl) N-(1-(dialkyl($\leq C_{10}$, incl. cycloalkyl)amino))alkylidene(H or $\leq C_{10}$, incl. cycloalkyl) phosphoramidofluorides and corresponding alkylated or protonated salts
- e. g. O-n-Decyl N-(1-(di-n-decylamino)-n-decylidene)phosphoramidofluoride (2387496-00-4)
Methyl (1-(diethylamino)ethylidene)phosphoramidofluoride (2387496-04-8)
Ethyl (1-(diethylamino)ethylidene)phosphoramidofluoride (2387496-06-0)
- (15) Methyl-(bis(diethylamino)methylene)phosphonamidofluoride (2387496-14-0)
- (16) Carbamates (quaternaries and bisquaternaries of dimethylcarbamoyloxypyridines)
- Quaternaries of dimethylcarbamoyloxypyridines:
1-[N,N-dialkyl($\leq C_{10}$)-N-(n-(hydroxyl, cyano, acetoxy)alkyl($\leq C_{10}$)) ammonio]-n-[N-(3-dimethylcarbamoxy- α -picolinyl)-N,N-dialkyl($\leq C_{10}$) ammonio]decane dibromide (n=1-8)
- e. g. 1-[N,N-dimethyl-N-(2-hydroxy)ethylammonio]-10-[N-(3-dimethylcarbamoxy- α -picolinyl)-N,N-dimethylammonio]decane dibromide (77104-62-2)
- Bisquaternaries of dimethylcarbamoyloxypyridines:
1,n-Bis[N-(3-dimethylcarbamoxy- α -picolyl)-N,N-dialkyl($\leq C_{10}$) ammonio]-alkane-(2,(n-1)-dione) dibromide (n=2-12)
- e. g. 1,10-Bis[N-(3-dimethylcarbamoxy- α -picolyl)-N-ethyl-N-methylammonio]decane-2,9-dione dibromide (77104-00-8)
- (französisch)*
- 13) Phosphonamidofluoridates de P-alkyle (H ou $\leq C_{10}$, y compris cycloalkyle) N-(1-(dialkyle ($\leq C_{10}$, y compris cycloalkyle)amino))alkylidène(H ou $\leq C_{10}$, y compris cycloalkyle) et les sels alkylés ou protonés correspondants
- ex. Phosphonamidofluoride de P-décyle N-(1-(di-n-décylamino)-n-décylidène) (2387495-99-8)
Phosphonamidofluoride de méthyl-(1-diéthylamino)éthylidène (2387496-12-8)
- 14) Phosphoramidofluoridates de O-alkyle (H ou $\leq C_{10}$, y compris cycloalkyle) N-(1-(dialkyle ($\leq C_{10}$, y compris cycloalkyle)amino))alkylidène(H ou $\leq C_{10}$, y compris cycloalkyle) et les sels alkylés ou protonés correspondants
- ex. Phosphoramidofluoride de O-n-décyle N-(1-(di-n-décylamino)-n-décylidène) (2387496-00-4)
Phosphoramidofluoride de méthyl (1-(diéthylamino)éthylidène) (2387496-04-8)
Phosphoramidofluoride d'éthyl (1-(diéthylamino)éthylidène) (2387496-06-0)
- 15) (Bis(diéthylamino)méthylène)phosphonamidofluoride de méthyle (2387496-14-0)
- 16) Carbamates (quaternaires et biquaternaires de diméthylcarbamoyloxypyridines)
- Quaternaires de diméthylcarbamoyloxypyridines :
1-[N,N-Dialkyl($C_{\leq 10}$)-N-(n-(hydroxyl, cyano, acétoxy)alkyl($C_{\leq 10}$)) ammonio]-n-[N-(3-diméthylcarbamoxy- α -picolinyl)-N,N-dialkyl($C_{\leq 10}$) ammonio]décane dibromide (n=1-8)
- ex. 1-[N,N-Diméthyl-N-(2-hydroxy)éthylammonio]-10-[N-(3-diméthylcarbamoxy- α -picolinyl)-N,N-diméthylammonio]décane dibromide (77104-62-2)
- Biquaternaires de diméthylcarbamoyloxypyridines :
1,n-Bis[N-(3-diméthylcarbamoxy- α -picolyl)-N,N-dialkyl($C_{\leq 10}$) ammonio]-alkane-(2,(n-1)-dione) dibromide (n=2-12)
- ex. 1,10-Bis[N-(3-diméthylcarbamoxy- α -picolyl)-N-éthyl-N-méthylammonio]-décane-2,9-dione dibromide (77104-00-8)

(Übersetzung)

13. P-Alkyl (H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N-(1-(dialkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)amino))alkylden(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)phosphonamidofluoride sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze,
- z. B. P-n-Decyl-N-(1-(di-n-decylamino)-n-decyliden)phosphonamidofluorid (2387495-99-8)
P-Methyl-N-(1-(diethylamino)ethyliden)phosphonamidofluorid (2387496-12-8)
14. O-Alkyl (H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N-(1-(dialkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)amino))alkylden(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)phosphoramidofluoride sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze,
- z. B. O-n-Decyl-N-(1-(di-n-decylamino)-n-decyliden)phosphoramidofluorid (2387496-00-4)
O-Methyl-N-(1-(diethylamino)ethyliden)phosphoramidofluorid (2387496-04-8)
O-Ethyl-N-(1-(diethylamino)ethyliden)phosphoramidofluorid (2387496-06-0)
15. P-Methyl-N-(bis(diethylamino)methyliden)phosphonamidofluorid (2387496-14-0)
16. Carbamate (quaternäre und bisquaternäre Dimethylcarbamoyloxy-pyridine)
- Quaternäre Dimethylcarbamoyloxy-pyridine:
- 1-[N,N-Dialkyl($\leq C_{10}$)-N-(x-(hydroxy, cyano, acetoxy)alkyl($\leq C_{10}$)) ammonio]-10-[N-(3-dimethylcarbamoyloxy- α -picoliny)]-N,N-dialkyl($\leq C_{10}$) ammonio]-n-decan-dibromide (x = 1-8)
- z. B. 1-[N,N-Dimethyl-N-(2-hydroxy)ethylammonio]-10-[N-(3-dimethylcarbamoyloxy- α -picoliny)]-N,N-dimethylammonio]-n-decan-dibromid (77104-62-2)
- Bisquaternäre Dimethylcarbamoyloxy-pyridine:
- 1,x-Bis[N-(3-dimethylcarbamoyloxy- α -picoliny)]-N,N-dialkyl($\leq C_{10}$) ammonio]-n-alkan-(2,(x-1)-dion)-dibromide (x = 2-12)
- z. B. 1,10-Bis[N-(3-dimethylcarbamoyloxy- α -picoliny)]-N-ethyl-N-methylammonio]-n-decan-2,9-dion-dibromid (77104-00-8)

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-71)**

Vom 15. Mai 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. April 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-71) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. April 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 9. April 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 543 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. April 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-71 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt psychologische Dienstleistungen und unterstützt das Programm zur Optimierung der Verhaltensgesundheit (Behavioral Health Optimization Program) der 86th Medical Group. Die Leistungen umfassen ärztliche Beratung und Förderung der medizinischen Versorgung in einer Spezialeinrichtung für psychische Erkrankungen oder einem patientenzentrierten Pflegeheim, Beratungsleistungen für die Zuständigen der Primärversorgung, sowie Durchführung verhaltensmedizinischer Interventionen in der Primärversorgungseinrichtung als Unterstützung der Zuständigen der Primärversorgung und der Behandlungsziele für die Patienten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Psychotherapist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 9. April 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 543 vom 9. April 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 9. April 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Manufacturing Engineering Systems, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-58-01)**

Vom 15. Mai 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. April 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Manufacturing Engineering Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-58-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. April 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 9. April 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 44 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. April 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Manufacturing Engineering Systems, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-58-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Militärangehörigen und anderen anspruchsberechtigten Kunden. Ziel ist die Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Armee durch Planung, Bereitstellung von Ressourcen und Durchführung von Bildungsprogrammen und -dienstleistungen zur Unterstützung der beruflichen und persönlichen Entwicklung von bewährten und fähigen Soldaten beziehungsweise Kunden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Career Counselor“ und „Persons engaged in Testing and Training“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Ver-

günstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 21. September 2013 bis 19. März 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 9. April 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 44 vom 9. April 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 9. April 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der Änderung der Anlagen 6, 8 und 9 des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 19. Mai 2020

Nach Artikel 59 in Verbindung mit Anlage 8 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (TIR-Übereinkommen) (BGBl. 1979 II S. 445, 446), das zuletzt durch die am 11. Februar 2016 angenommenen Änderungen geändert worden ist (BGBl. 2019 II S. 853, 854, 855), hat der gemäß Anlage 8 des Übereinkommens gebildete Verwaltungsausschuss am 12. Oktober 2017 die Änderung der Anlagen 6, 8 und 9 des Übereinkommens angenommen. Die Änderung ist nach Artikel 60 Absatz 1 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 1. Juli 2018

in Kraft getreten.

Die Änderung der Anlagen 6, 8 und 9 (ABl. L 99 vom 19.4.2018, S. 1) des TIR-Übereinkommens 1975 wird nachstehend mit der entsprechenden Änderung der deutschen Übersetzung des Übereinkommens veröffentlicht.

Berlin, den 19. Mai 2020

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Bremer

Änderung der Anlagen 6, 8 und 9 des TIR-Übereinkommens 1975

(Übersetzung)

Annex 6, Explanatory Note 0.8.3

For US\$ 50,000 read 100,000 Euros

Annex 6, Explanatory Note 8.1 bis,6

Add a new Explanatory Note 8.1 bis,6 to read

The Committee may ask the competent United Nations services to perform the additional examination. The Committee may, alternatively, decide to engage an independent external auditor and mandate the TIR Executive Board to prepare the terms of reference of the audit, based on the object and purpose of the audit as determined by the Committee. The terms of reference shall be approved by the Committee. The additional examination by an external independent auditor shall result in a report and a management letter that shall be submitted to the Committee. In such a case, the financial cost of engaging an independent external auditor, including the related procurement procedure, shall be incurred by the budget of the TIR Executive Board.

Annex 8, Article 1 bis

After the existing text insert new paragraphs 4, 5 and 6 to read

4. The Committee shall receive and examine the annual audited financial statements and audit report(s) submitted by the international organization pursuant to the obligations under Annex 9, Part III. In the course and within the scope of its examination, the Committee may request that additional information, clarifications or documents be provided by the international organization or the independent external auditor.

5. Without prejudice to the examination mentioned in paragraph 4, the Committee shall, on the basis of a risk assessment, have the right to request additional examinations to be carried out. The Committee shall mandate the TIR Executive Board or request the competent United Nations services to carry out the risk assessment.

The scope of additional examinations shall be determined by the Committee, taking into account the risk assessment of the TIR Executive Board or of the competent United Nations services.

Annexe 6, note explicative 0.8.3

Au lieu de 50 000 dollars É.-U., lire 100 000 euros.

Annexe 6, note explicative 8.1 bis,6

Ajouter une nouvelle note explicative 8.1 bis,6 libellée comme suit :

Le Comité peut demander aux services compétents de l'ONU d'effectuer l'examen supplémentaire. À titre subsidiaire, le Comité peut décider d'engager un vérificateur externe indépendant et charger la Commission de contrôle TIR d'établir son mandat en fonction de l'objet et du but de la vérification tels que déterminés par lui. Ce mandat doit être approuvé par le Comité. Tout examen supplémentaire mené par un vérificateur externe indépendant donne lieu à l'établissement d'un rapport et d'une lettre d'observations qui sont soumis au Comité. Dans ce cas, le coût financier de l'engagement d'un vérificateur externe indépendant, y compris la procédure de passation de marché y relative, est imputé au budget de la Commission de contrôle TIR.

Annexe 8, article 1 bis

Après le texte actuel, insérer les nouveaux paragraphes 4, 5 et 6 libellés comme suit :

4. Le Comité doit recevoir et examiner les états financiers annuels vérifiés et le(s) rapport(s) de vérification soumis par l'organisation internationale en application des obligations qui lui incombent en vertu des dispositions de la troisième partie de l'annexe 9. Dans le cadre de son examen et dans les limites de ses attributions à cet égard, le Comité peut demander à l'organisation internationale ou au vérificateur externe indépendant de lui communiquer des renseignements, précisions ou documents complémentaires.

5. Sans préjudice du contrôle mentionné au paragraphe 4, le Comité peut, en se fondant sur une évaluation des risques, demander à ce qu'il soit procédé à des contrôles supplémentaires. Le Comité charge la Commission de contrôle TIR ou demande aux services compétents de l'ONU de procéder à l'évaluation des risques.

Le Comité détermine l'étendue de ces contrôles supplémentaires, compte tenu de l'évaluation des risques effectuée par la Commission de contrôle TIR ou les services compétents de l'ONU.

Anlage 6 Erläuterung 0.8.3

Die Angabe „50 000 US\$“ beziehungsweise „US\$ 50 000“ wird durch die Angabe „100 000 EUR“ ersetzt.

Anlage 6 Erläuterung 8.1a.6

Folgende neue Erläuterung 8.1a.6 wird eingefügt:

Der Ausschuss kann die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen um Durchführung der zusätzlichen Untersuchung bitten. Alternativ kann der Ausschuss beschließen, einen unabhängigen externen Rechnungsprüfer zu bestellen, und die TIR-Kontrollkommission beauftragen, auf Grundlage des vom Ausschuss festgelegten Prüfungsziels und -zwecks die Aufgabenbeschreibung für die Prüfung auszuarbeiten. Die Aufgabenbeschreibung ist vom Ausschuss zu genehmigen. Die zusätzliche Untersuchung durch einen externen unabhängigen Rechnungsprüfer schließt mit einem Bericht und einer Prüfungsmitteilung ab, die dem Ausschuss vorgelegt werden. In diesem Fall gehen die finanziellen Aufwendungen für die Bestellung eines unabhängigen externen Rechnungsprüfers einschließlich des damit verbundenen Vergabeverfahrens zu Lasten des Haushalts der TIR-Kontrollkommission.

Anlage 8 Artikel 1a

Dem bisherigen Wortlaut werden die folgenden neuen Absätze 4, 5 und 6 angefügt:

(4) Der Ausschuss erhält und untersucht die von der internationalen Organisation nach Maßgabe der Verpflichtungen aus Anlage 9 Teil III vorgelegten geprüften Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte. Im Verlauf und entsprechend dem Umfang seiner Untersuchung kann der Ausschuss von der internationalen Organisation oder dem unabhängigen externen Rechnungsprüfer weitere Informationen, Erläuterungen oder Unterlagen anfordern.

(5) Unbeschadet der Untersuchung nach Absatz 4 hat der Ausschuss auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung das Recht, die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen zu verlangen. Der Ausschuss beauftragt die TIR-Kontrollkommission oder ersucht die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, die Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Der Umfang der zusätzlichen Untersuchungen wird unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der TIR-Kontrollkommission beziehungsweise der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen vom Ausschuss festgelegt.

The results of all examinations referred to in this article shall be kept by the TIR Executive Board and provided to all Contracting Parties for due consideration.

6. The procedure for undertaking the additional examinations shall be approved by the Committee.

Annex 9, Part I, subtitle

Before conditions and requirements add Minimum

Annex 9, Part I, paragraph 1 (first line)

After The add minimum

Annex 9, Part I, paragraph 7

For Contracting Parties read that each Contracting Party

Annex 9, Part II, Procedure, Model Authorization Form, paragraph 1

For approved read authorized

Annex 9, Part III, paragraph 2

After subparagraph (n) insert new subparagraphs (o), (p) and (q) to read

- (o) maintain separate records and accounts containing information and documentation which pertain to the organization and functioning of an international guarantee system and the printing and distribution of TIR Carnets;
- (p) provide its full and timely cooperation, including, but not limited to, allowing access to the above records and accounts to the competent United Nations services or to any other duly authorized competent entity and, at all times, facilitating additional inspections and audits performed by them on behalf of Contracting Parties, pursuant to Annex 8, Article 1^{bis}, paragraphs 5 and 6;
- (q) engage an independent external auditor to conduct annual audits of the records and accounts mentioned under subparagraph (o). The external audit shall be performed in accordance with International Standards on Auditing (ISA) and shall result in an annual audit report and a management letter which shall be submitted to the Administrative Committee.

Les résultats de tous les examens visés au présent article doivent être conservés par la Commission de contrôle TIR et fournis pour examen à toutes les Parties contractantes.

6. La procédure de réalisation de contrôles supplémentaires doit être approuvée par le Comité.

Annexe 9, première partie, sous-titre

Après Conditions et prescriptions, ajouter minimales.

Annexe 9, première partie, premier paragraphe, troisième ligne

Après Conditions et prescriptions, ajouter minimales.

Annexe 9, première partie, paragraphe 7

Remplacer les Parties contractantes par chaque Partie contractante.

Annexe 9, deuxième partie, Procédure, Formule type d'habilitation (FTH), premier paragraphe

Remplacer agréée par habilitée.

Annexe 9, troisième partie, paragraphe 2

Après l'alinéa n), ajouter les nouveaux alinéas o), p) et q) libellés comme suit :

- o) Tenir des registres et des comptes séparés comprenant des renseignements et des documents relatifs à l'organisation et au fonctionnement d'un système de garantie international et à l'impression et à la distribution de carnets TIR ;
- p) Coopérer pleinement et diligemment, notamment en donnant au personnel des services compétents de l'ONU ou de toute autre entité compétente dûment autorisée l'accès aux registres et comptes susmentionnés et en facilitant à tout moment la réalisation par ledit personnel de contrôles et vérifications supplémentaires au nom des Parties contractantes, conformément aux dispositions des paragraphes 5 et 6 de l'article 1^{bis} de l'annexe 8 ;
- q) Engager un vérificateur externe indépendant pour vérifier chaque année les registres et les comptes mentionnés à l'alinéa o). La vérification externe se déroule dans le respect des Normes d'audit internationales et doit donner lieu à l'établissement d'un rapport annuel de vérification et d'une lettre d'observations qui sont communiqués au Comité.

Die Ergebnisse aller in diesem Artikel genannten Untersuchungen werden von der TIR-Kontrollkommission aufbewahrt und allen Vertragsparteien zur gebührenden Berücksichtigung zur Verfügung gestellt.

(6) Das Verfahren zur Durchführung der zusätzlichen Untersuchungen ist vom Ausschuss zu genehmigen.

Anlage 9 Teil I Untertitel

Die Wörter „Voraussetzungen und Erfordernisse“ werden durch die Wörter „Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse“ ersetzt.

Anlage 9 Teil I Absatz 1

Die Wörter „Voraussetzungen und Erfordernisse“ werden durch die Wörter „Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse“ ersetzt.

Anlage 9 Teil I Absatz 7

Die Wörter „die die Vertragsparteien gegebenenfalls vorschreiben möchten“ werden durch die Wörter „die eine Vertragspartei gegebenenfalls vorschreiben möchte“ ersetzt.

Anlage 9 Teil II, Verfahren, Musterzulassung, Absatz 1

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

Anlage 9 Teil III Absatz 2

Nach Buchstabe n werden die folgenden neuen Buchstaben o, p und q angefügt:

- o) Sie führt getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungen mit Informationen und Dokumenten zur Gestaltung und Funktionsweise eines internationalen Bürgschaftssystems sowie zum Druck und zur Verteilung der Carnets TIR.
- p) Sie kooperiert uneingeschränkt und zeitnah, unter anderem indem sie den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und jeder anderen ordnungsgemäß befugten zuständigen Einrichtung Zugang zu den genannten Aufzeichnungen und Abrechnungen gewährt und jederzeit zusätzliche Kontrollen und Prüfungen unterstützt, die diese nach Anlage 8 Artikel 1a Absätze 5 und 6 im Auftrag von Vertragsparteien durchführen.
- q) Sie bestellt einen unabhängigen externen Rechnungsprüfer für die jährliche Prüfung der unter Buchstabe o genannten Aufzeichnungen und Abrechnungen. Die externe Prüfung erfolgt nach den Internationalen Rechnungsprüfungsnormen (ISA) und schließt mit einem jährlichen Prüfungsbericht und einer Prüfungsmitteilung ab, die dem Verwaltungsausschuss vorgelegt werden.

**Bekanntmachung
der Änderung des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 19. Mai 2020

Nach Artikel 59 in Verbindung mit Anlage 8 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (TIR-Übereinkommen) (BGBl. 1979 II S. 445, 446), das zuletzt durch die am 12. Oktober 2017 angenommenen Änderungen geändert worden ist (BGBl. 2020 II S. 452, 453), hat der gemäß Anlage 8 des Übereinkommens gebildete Verwaltungsausschuss am 12. Oktober 2017 die Änderung des Übereinkommens angenommen. Die Änderung ist nach Artikel 59 Absatz 3 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 3. Februar 2019

in Kraft getreten.

Die Änderung (ABI. L 296 vom 22.11.2018, S. 1) des TIR-Übereinkommens 1975 wird nachstehend mit der entsprechenden Änderung der deutschen Übersetzung des Übereinkommens veröffentlicht.

Berlin, den 19. Mai 2020

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Bremer

Änderungen
des TIR-Übereinkommens 1975

(Übersetzung)

Article 1, paragraph (q)

After customs authorities add or other competent authorities.

Article premier, alinéa q)

Après autorités douanières, ajouter ou d'autres autorités compétentes.

Artikel 1 Buchstabe q

Nach dem Wort „Zollbehörden“ werden die Wörter „oder anderen zuständigen Behörden“ eingefügt.

Article 3, paragraph (b)

For approved read authorized.

Article 3, alinéa b)

Remplacer agréées par habilitées.

Artikel 3 Buchstabe b

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

Article 6, paragraph 2

For approved read authorized.

Article 6, paragraphe 2

Remplacer agréée par habilitée.

Artikel 6 Absatz 2

Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

Article 11, paragraph 3

For three months read one month.

Article 11, paragraphe 3

Remplacer trois mois par un mois.

Artikel 11 Absatz 3

Die Wörter „drei Monaten“ werden durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

Article 38

For the existing text read

Article 38

Substituer au texte actuel :

Artikel 38 Absatz 1

Der bisherige Wortlaut wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Each of the Contracting Parties shall have the right to exclude temporarily or permanently from the operation of this Convention any person guilty of a serious or repeated offence against the customs laws or regulations applicable to the international transport of goods. The conditions in which the offence against the customs laws or regulations is considered to be serious shall be decided by the Contracting Party.

Chaque Partie contractante aura le droit d'exclure, temporairement ou à titre définitif, du bénéfice des dispositions de la présente Convention, toute personne coupable d'infraction grave ou répétée aux lois ou règlements de douane applicables aux transports internationaux de marchandises. C'est à la Partie contractante de déterminer les critères sur la base desquels une violation des lois et règles douanières est considérée comme étant grave.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, eine Person, die sich einer schweren oder wiederholten Zuwiderhandlung gegen die für den internationalen Warentransport geltenden Zollgesetze oder sonstigen Zollvorschriften schuldig gemacht hat, vorübergehend oder dauernd von den Erleichterungen dieses Übereinkommens auszuschließen. Die Bedingungen, unter denen die Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze oder sonstigen Zollvorschriften als schwer gilt, werden von der Vertragspartei festgelegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1996
zur Änderung des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Vom 19. Mai 2020

Das Protokoll vom 2. Mai 1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Nauru am 23. Juni 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Februar 2020 (BGBl. II S. 133).

Berlin, den 19. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags**

Vom 25. Mai 2020

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517, 1518) ist nach seinem Artikel XIII Absatz 5 für

Island	am 13. Oktober 2015
Kasachstan	am 27. Januar 2015
Mongolei	am 23. März 2015
Slowenien	am 22. April 2019

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Mai 2012 (BGBl. II S. 687).

Berlin, den 25. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag
und Berichtigung**

Vom 25. Mai 2020

I.

Die Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 17. Oktober 1991 (BGBl. 1994 II S. 2478, 2479, 2523) ist für

Belarus	am	4. November 2019
Kolumbien	am	14. März 2020
Rumänien	am	5. März 2003
Schweiz	am	1. Juni 2017
Ukraine	am	24. Mai 2002

in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 7. Januar 2005 (BGBl. II S. 102) über den Geltungsbereich des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag (BGBl. 1994 II S. 2478, 2479; 1997 II S. 708) wird dahin gehend berichtigt, dass die Anlage V für

Tschechien	am	23. April 2014
------------	----	----------------

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2005 (BGBl. II S. 102).

Berlin, den 25. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Haager Übereinkommens über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland
in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 25. Mai 2020

I.

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Nicaragua* am 1. Februar 2020

nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Buchstabe a, b und c, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 sowie zu Artikel 1 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

II.

Malta* hat am 17. September 2019 dem Verwahrer mitgeteilt, dass das Übereinkommen am 17. Juli 2018 für Malta anwendbar wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (BGBl. II S. 738).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 26. Mai 2020

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) ist nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für

Barbados

am 1. Mai 2020

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2019 (BGBl. II S. 815).

Berlin, den 26. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-litauischen Vereinbarung
über die militärische Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ausbildung**

Vom 29. Mai 2020

Die in Bonn am 21. Februar 2007 und in Vilnius am 27. Februar 2007 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Litauen über die militärische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung ist nach ihrem Artikel 20 Absatz 1

am 27. Februar 2007

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Mai 2020

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Litauen über die militärische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung

Das Bundesministerium der Verteidigung

der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium der Republik Litauen,

nachstehend „die Parteien“ genannt,

sind auf der Grundlage des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) –

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Litauen über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich vom 1. September 1994,

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen vom 5. März 1998,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung zu vertiefen, die vorhandenen Ressourcen im Bereich Ausbildung zum größtmöglichen gemeinsamen Nutzen einzusetzen, die Kooperationsfähigkeit insbesondere im Bereich friedensunterstützender Operationen zu verbessern und die administrativen Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungsvorhaben zu erleichtern –

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Ausgeglichenheit und unter Anerkennung des Vorrangs der Nutzung von Ressourcen für nationale Zwecke auf dem Gebiet der Ausbildung gemäß den in dieser Vereinbarung festgelegten Rahmenbedingungen zusammen.

(2) Die militärische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung im Sinne dieser Vereinbarung umfasst insbesondere:

1. die lehrgangsgebundene Ausbildung von Personal,
2. die Durchführung gemeinsamer Ausbildungs- und Übungsvorhaben,
3. die Bereitstellung von Einrichtungen und Liegenschaften zur Durchführung von Ausbildungs- und Übungsvorhaben der jeweils anderen Vertragspartei,
4. die vorbereitende Ausbildung für Auslandseinsätze.

(3) Als Ausbildung im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch Maßnahmen und Vorhaben der Fort- und Weiterbildung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet

1. „Auszubildendes Personal“ militärisches oder ziviles Personal beider Vertragsparteien, das sich für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung auf dem Gebiet der aufnehmenden Vertragspartei aufhält;
2. „Entsendende Vertragspartei“ die Vertragspartei, die militärisches oder ziviles Personal zur Ausbildung im Rahmen der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung abstellt;
3. „Aufnehmende Vertragspartei“ die Vertragspartei, die militärisches oder ziviles Personal zur Ausbildung im Rahmen der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung aufnimmt;
4. „Aufnehmende Einrichtung“ die Stelle, in deren Zuständigkeit das Ausbildungsvorhaben stattfindet.

Artikel 3

Durchführungsbestimmungen

Zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung schließen die Vertragsparteien oder die von ihnen dazu ermächtigten Stellen geeignete Durchführungsbestimmungen, die zumindest Angaben zum Gegenstand und Zweck der Ausbildung, zu Auftrag und Umfang des beteiligten Personals und den eingesetzten Mitteln, zu Zeitpunkt, Dauer und Ort der Ausbildung, Unterkunft und Verpflegung sowie zu den in Rechnung zu stellenden Kosten enthalten.

Artikel 4

Ausbildungsbestimmungen

(1) Für die Durchführung der Ausbildung sind die für das auszubildende Personal der aufnehmenden Vertragspartei geltenden Bestimmungen anzuwenden. Das auszubildende Personal der aufnehmenden Vertragspartei ist befugt, in Durchführung der Ausbildung, zum besseren Verständnis des Lehrstoffes und zur Durchsetzung der einzelnen Vorschriften und Bestimmungen in den Ausbildungsstätten dem auszubildenden Personal Weisungen zu erteilen. Das auszubildende Personal hat die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates sowie die für die aufnehmende Vertragspartei geltenden Bestimmungen zu beachten. Das auszubildende Personal ist auch weiterhin an die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Entsendestaates gebunden. Das auszubildende Personal hat den rechtmäßigen Anordnungen der Ausbilder der aufnehmenden Einrichtung nach zu kommen.

(2) Die Ausbildung kann aus medizinischen und disziplinären Gründen sowie wegen unzureichenden Leistungswillens, mangelnder fachlicher Qualifikation oder nicht ausreichender Sprachkenntnisse des auszubildenden Personals vorzeitig beendet werden.

(3) Im Rahmen der Ausbildung kann das auszubildende Personal an Ausbildungsveranstaltungen in Drittstaaten nur dann teilnehmen, wenn die Vertragsparteien ihre Zustimmung erklärt haben und der Drittstaat auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung erklärt hat und sich sämtliche Beteiligten vor Durchführung der Ausbildungsveranstaltung in dem Drittstaat zumindest über Haftungs- und Kostenfragen schriftlich geeinigt haben.

Artikel 5

Ausbildungszeugnisse

Für die Erstellung von Ausbildungszeugnissen für das auszubildende Personal gelten die Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 6

Unterstellungsverhältnis, Gehorsamspflicht, Weisungsbefugnis, Disziplinarwesen

(1) Die Vertragsparteien melden der jeweils anderen Vertragspartei das auszubildende Personal, das Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften der aufnehmenden Vertragspartei verletzt hat. Auszubildendes Personal, das eine Verletzung begangen hat, kann es auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei abgezogen werden. Unberührt bleibt die Befugnis der entsendenden Vertragspartei, auszubildendes Personal zu ersetzen.

(2) Die disziplinarische Unterstellung und die verwaltungsmäßige Zuordnung des auszubildenden Personals richten sich nach den für die entsendende Vertragspartei geltenden Vorschriften.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht befugt, Disziplinarmaßnahmen gegen das auszubildende Personal einzuleiten. Diese bleiben den jeweiligen nationalen Vorgesetzten vorbehalten.

(4) Das auszubildende Personal hat keine Disziplinarbefugnis gegenüber Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei.

(5) Das auszubildende Personal hat den rechtmäßigen Anordnungen von Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei, die ihnen gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung anordnungsbehaftet sind, bezüglich ihres fachlichen Einsatzes Folge zu leisten.

Artikel 7

Rechtsstellung

Die Rechtsstellung des auszubildenden Personals richtet sich nach dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut).

Artikel 8

Ansprüche

Die Haftung und die Abgeltung von Schäden richten sich nach Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts.

Artikel 9

Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen

(1) Der Austausch von Verschlusssachen richtet sich an dem Abkommen vom 5. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen.

(2) Das auszubildende Personal darf außer persönlichen Aufzeichnungen, die seinen Dienst betreffen, keine Unterlagen, die geheimhaltungsbedürftige militärische Informationen enthalten, im Besitz behalten. Dies schließt die Benutzung von Unterlagen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, nicht aus.

Artikel 10

Weitergabe von Berichten

Berichte, die das auszubildende Personal auf Weisung der eigenen Streitkräfte anzufertigen hat oder die es selbst in bezug auf seinen Dienst vorzulegen wünscht, sind über die Leitung der aufnehmenden Einrichtung den jeweiligen nationalen Vorgesetzten vorzulegen.

Artikel 11

Dienstzeit und Urlaub

(1) Für das auszubildende Personal finden die für die Angehörigen der Streitkräfte des Aufnahmestaates geltenden Regelungen über die Dienstzeit und den Urlaub Anwendung. Das auszubildende Personal kann die geltende Feiertagsregelung der entsendenden Vertragspartei in Anspruch nehmen, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(2) Dem auszubildenden Personal ist gemäß den Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei Urlaub zu gewähren. Die Entscheidung über die Urlaubsgewährung wird im Einvernehmen mit der entsprechenden Stelle der aufnehmenden Vertragspartei getroffen. Der Urlaubsantrag ist der Leitung der aufnehmenden Einrichtung vorzulegen, die ihn an die zuständige Stelle der entsendenden Vertragspartei weiterleitet.

Artikel 12

Bekleidung und Ausrüstung

(1) Während ihres Aufenthalts in der aufnehmenden Einrichtung gilt für das auszubildende Personal die nationale Anzugsordnung.

(2) Während der Ausbildung ist stets die Anzugsordnung einzuhalten, die den Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht. Zu Ausbildungs- oder Übungszwecken kann die von den Streitkräften der aufnehmenden Vertragspartei verwendete Sonderbekleidung getragen werden. Die Erkennbarkeit der nationalen Identität des auszubildenden Personals ist zu gewährleisten.

(3) Dem auszubildenden Personal kann zum Zwecke der Ausbildung Sonderbekleidung, Schutzkleidung oder persönliche Ausrüstung aus Beständen der aufnehmenden Vertragspartei nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und den Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 13

Unterkunft und Verpflegung

(1) Dem auszubildenden Personal ist im Rahmen der Verfügbarkeit gegen Entgelt Unterkunft in militärischen Einrichtungen sowie Verpflegung nach den gleichen Standards und Bedingungen wie für Personal der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung zu stellen.

(2) Einzelheiten werden in den in Artikel 3 genannten Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 14

Wohnraum

Das auszubildende Personal kann auf eigene Kosten außerhalb der militärischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei wohnen. Die aufnehmende Vertragspartei ist in diesem Fall bei der Beschaffung von Wohnraum für das auszubildende Personal und seine Familienangehörigen soweit wie möglich behilflich, wobei die für das eigene Personal geltenden Standards Anwendung finden.

Artikel 15**Betreuungseinrichtungen**

Das Recht zur Nutzung von militärischen Einkaufsstätten, Betreuungseinrichtungen und Fürsorgeangeboten ist dem auszubildenden Personal und seinen Familienangehörigen zu den gleichen Bedingungen zu gewähren wie dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 16**Ärztliche und zahnärztliche Versorgung**

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung kann Militärpersonal in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei unentgeltlich ambulant oder stationär behandelt werden. Die zahnärztliche Behandlung erstreckt sich nur auf dringliche allgemeine konservierende und chirurgische Maßnahmen.

(2) Die ärztliche und/oder zahnärztliche Behandlung von Zivilpersonal sowie von Familienangehörigen des Personals in medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei erfolgt gegen Entgelt nach Maßgabe der für die Behandlung von Zivilpersonen geltenden Bestimmungen. Die Behandlung erfolgt ausschließlich im Rahmen freier Kapazitäten und mit den ohnehin dafür vorgehaltenen Mitteln.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht ersatzpflichtig für Kosten, die durch ärztliche und/oder zahnärztliche Behandlungen, die in anderen medizinischen Einrichtungen als denen der aufnehmenden Vertragspartei erfolgen, entstehen. Dies gilt auch, wenn medizinische Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei diese Behandlungen veranlasst haben.

Artikel 17**Steuern und Abgaben**

Dem auszubildenden Personal stehen aufgrund dieser Vereinbarung keine abgabenrechtlichen Befreiungen und Bevorrechtigungen zu.

Artikel 18**Kosten**

(1) Die entsendende Vertragspartei übernimmt gemäß ihren nationalen Vorschriften folgende Kosten und Ausgaben für das auszubildende Personal:

1. Dienstbezüge, übliche Zulagen, Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Zulagen für Unterkünfte, Trennungsgeld und sonstige Entschädigungen,

2. Überführungs- und Bestattungskosten und sonstige im Todesfall des auszubildenden Personals entstehende Kosten,
3. Ausgaben, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen für das auszubildende Personal stehen, die während des Aufenthalts im Aufnahmestaat auf Weisung der entsendenden Vertragspartei erbracht werden.

(2) Gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung trägt die entsendende Vertragspartei die Kosten der Ausbildung. Für die Abrechnung und Festsetzung der Kosten findet STANAG Nr. 6002 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Bei gemeinsamen Ausbildungsvorhaben oder Übungen nach Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt in Abweichung von Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 die Regelung der Kostentragung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 3 festgelegten Anteile der Vertragsparteien.

(4) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Lebensunterhaltungskosten vom auszubildenden Personal selbst getragen. Dies gilt auch für die Entschädigung für verloren gegangene oder beschädigte Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände, die nach Artikel 12 Absatz 3 zur Verfügung gestellt worden sind.

Artikel 19**Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Schlichtung vorgelegt.

Artikel 20**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die letzte der Vertragsparteien in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(4) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß Artikel 8 (Ansprüche), Artikel 9 Absatz 1 (Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen) und Artikel 18 (Kosten) bestehen ungeachtet der Beendigung der Vereinbarung bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

Geschehen zu Bonn am 21. Februar 2007 und zu Vilnius am 27. Februar 2007 in zwei Urschriften jeweils in deutscher, litauischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung gilt der englische Wortlaut.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Großkraumbach

Für das Verteidigungsministerium
der Republik Litauen

Šapronas

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Vom 3. Juni 2020

Die Türkei hat am 25. Mai 2020 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. Dezember 2020 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2020 (BGBl. II S. 286).

Berlin, den 3. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 3. Juni 2020

Das Abkommen vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1901 S. 393, 482) ist für

Argentinien	am	15. Juni 1907
Äthiopien	am	30. Juli 2003
Ecuador	am	3. Juli 1907
Indien	am	29. Juli 1950
Pakistan	am	5. August 1950
Peru	am	15. Juni 1907
Sri Lanka	am	9. Februar 1955
Türkei ¹	am	12. Juni 1907
Uruguay	am	17. Juni 1907
Venezuela	am	15. Juni 1907

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 11).

Berlin, den 3. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

¹ Das Abkommen war vom Osmanischen Reich abgeschlossen worden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 3. Juni 2020

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) ist nach seinem Artikel 95 für die Mongolei am 14. Mai 2019 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juni 2016 (BGBl. II S. 933).

Berlin, den 3. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag**

Vom 3. Juni 2020

Das Umweltschutzprotokoll vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (BGBl. 1994 II S. 2478, 2479; 1997 II S. 708) mit seinen Anlagen I bis IV ist nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für

Kolumbien	am	14. März 2020
Malaysia	am	14. September 2016
Schweiz*	am	1. Juni 2017
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung nach Artikel 19 Absatz 1 des Umweltschutzprotokolls		
Türkei	am	27. Oktober 2017
Venezuela, Bolivarische Republik	am	31. August 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. November 2014 (BGBl. II S. 1379).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <https://www.state.gov/depositary-status-lists/> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als
Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 3. Juni 2020

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265, 1266) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 geänderten Fassung (BGBl. 1990 II S. 1670, 1671) nach seinem Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 des Änderungsprotokolls von 1982 für Vanuatu am 4. November 2019 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2018 (BGBl. II S. 193).

Berlin, den 3. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten**

Vom 4. Juni 2020

Das Vereinigte Königreich* hat am 14. Februar 2020 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland in deren Eigenschaft als Verwahrer eine territoriale Erklärung zum Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571; 1997 II S. 2126, 2127, 2130) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Februar 2020 (BGBl. II S. 166).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in deutscher und englischer Sprache auf der Webseite des Auswärtigen Amts unter <http://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/vertraege> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel**

Vom 4. Juni 2020

Das am 15. August 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (BGBl. 1998 II S. 2498, 2500; 2004 II S. 600, 601) wird nach seinem Artikel XIV Absatz 2 für

Armenien am 1. Juli 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. September 2019 (BGBl. II S. 832).

Berlin, den 4. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**

Vom 5. Juni 2020

Das Protokoll vom 26. September 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 130, 132) wird nach Artikel 6 Absatz 2 des Protokolls für

Mauritius am 23. Juni 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Februar 2020 (BGBl. II S. 180).

Berlin, den 5. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 10. Juni 2020

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1169) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für

Nauru am 23. März 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Januar 2020 (BGBl. II S. 127).

Berlin, den 10. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Vom 10. Juni 2020

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), ist nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Nordmazedonien am 10. Juni 2020
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Februar 2020 (BGBl. II S. 164).

Berlin, den 10. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 11. Juni 2020

Die Anlage V des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 356, 357) ist nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für die

Seychellen am 29. Februar 2020
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2019 (BGBl. II S. 471).

Berlin, den 11. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 16. Juni 2020

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531; 2018 II S. 314) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Oman* am 30. Juli 2020
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Mai 2020 (BGBl. II S. 341).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwähers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt**

Vom 16. Juni 2020

Zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 1990 II S. 494, 496) hat China* dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Erstreckung des Geltungsbereichs des Übereinkommens nach Maßgabe eines angebrachten Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 1 auf Macao mit Wirkung vom 2. April 2020 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. März 2020 (BGBl. II S. 212).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt**

Vom 16. Juni 2020

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 2015 II S. 1446, 1448) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Finnland* am 24. August 2020
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung nach Artikel 21 Absatz 3 des Protokolls

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2020 (BGBl. II S. 161).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit fester Plattformen,
die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 16. Juni 2020

Zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 1990 II S. 494, 508) hat China* dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Erstreckung des Geltungsbereichs des Protokolls auf Macao mit Wirkung vom 2. April 2020 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. März 2020 (BGBl. II S. 211).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Protokoll von 1988
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit
fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 16. Juni 2020

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 2015 II S. 1446, 1474) wird nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Finnland am 24. August 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2020 (BGBl. II S. 160).

Berlin, den 16. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption

Vom 16. Juni 2020

Zu dem Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 über Korruption (BGBl. 2016 II S. 1322, 1323) hat die Bundesrepublik Deutschland am 28. Mai 2020 folgende Erklärung abgegeben:

In Übereinstimmung mit Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass sie ihre nach Artikel 36 des Übereinkommens abgegebene Erklärung und ihre nach Artikel 37 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte vollumfänglich für weitere drei Jahre aufrechterhält.

Die abgegebene Erklärung und angebrachten Vorbehalte lauteten wie folgt:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 36 des Übereinkommens, dass die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger nach Artikel 5, internationaler Beamter nach Artikel 9 und von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe nach Artikel 11 im deutschen Recht nur insoweit als Straftat umschrieben werden, als der Amtsträger oder Richter eine Handlung unter Verletzung seiner Dienstpflichten vornimmt oder unterlässt.

In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, die in Artikel 12 genannten Handlungen nicht nach dem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.

In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 3 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, ein Rechtshilfeersuchen nach Artikel 26 Absatz 1 abzulehnen, wenn das Ersuchen eine Straftat betrifft, welche sie als politische Straftat betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. August 2019 (BGBl. II S. 799).

Berlin, den 16. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick